

10 014 105

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im

Einzelverfahren

Studiengang: Nachhaltiges Tourismusmanagement, M.A.

Hochschule: Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

Standort: Eberswalde Datum: 22.09.2022

Akkreditierungsfrist: 01.09.2021 - 31.08.2029

## 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlichinhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

## 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

## 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien war aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war:

Zum Abschnitt "Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 8):

Gemäß Akkreditierungsbericht liegt das Diploma Supplement in der aktuellen Fassung vor. Für die deutsche Fassung des Dokuments ist dies auch zutreffend. Bei der Durchsicht der englischen Fassung ist jedoch aufgefallen, dass für das dokumentierte programmspezifische englische Belegexemplar nicht die zum Zeitpunkt der Antragstellung jüngste Fassung von 2018 verwendet wurde. Deshalb war zunächst die folgende Auflage vorgesehen: Die Hochschule muss dementsprechend in geeigneter Form gewährleisten, dass auch für die englische Fassung des Diploma Supplements die aktuelle zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird.



Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme reichte die Hochschule ein englischsprachiges Diploma Supplement ein, welches sich an der von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten und aktuell gültigen Fassung orientiert. Von der Erteilung der Auflage wird daher abgesehen.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlichinhaltlichen Kriterien hingegen ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde (Antrag 10 012 242). Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

